

April 2024

INFORMATIONEN ZUM PRAKTIKUM

nach § 36 (2) der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg für den

Bachelorstudiengang „Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung“

Anrechnung/Leistungspunkte

4 LP (vgl. Prüfungs-/Studienordnung „Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung“, BA-M02)
4 LP entsprechen 120 Arbeitsstunden (1LP =30h)

Nachweis

Der Nachweis über geleistete Praktika erfolgt in der Regel über ein schriftliches Praktikumszeugnis, das vom jeweiligen Arbeitgeber ausgestellt wurde. Zwingend erforderlich sind darin die Bestätigung der absolvierten Arbeitsstunden inklusive des zeitlichen Rahmens, in dem das Praktikum stattgefunden hat sowie eine knappe inhaltliche Beschreibung über die Tätigkeitsfelder des Praktikanten/der Praktikantin.

Das Praktikum kann in mehrere zeitliche Intervalle und verschiedene Tätigkeitsfelder aufgeteilt werden. Insgesamt müssen 120 Arbeitsstunden nachgewiesen werden. Hinweis: Die Leistungspunkte sind erst nach vollständiger Ableistung des gesamten Praktikums in FlexNow einbuchbar (4LP).

Mögliche Praktikumsfelder

Mögliche Praktikumsfelder ergeben sich aus den Inhalten des BA-Studiengangs „Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung“ und den damit verbundenen künftigen Berufsfeldern, z. B. in folgenden Bereichen:

- Museen und Ausstellungswesen,
- Weiterbildung und Erwachsenenbildung,
- Verlags- und Pressewesen,
- Hörfunk und Fernsehen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Kulturmanagement,
- Präsentationsformen in z. B. musealen, medizinischen, technischen Bereichen.

Die überlegte Kombination mit dem zweiten Hauptfach oder geeigneten Nebenfächern kann die Besonderheit der Qualifikation ergeben, mit der der Studierende später seine spezifische berufliche Tätigkeit ausfüllen kann, z.B. mit Informationswissenschaften, Medienwissenschaften, Kunstgeschichte, Archäologie, Wirtschaftsinformatik, vergleichende Kulturwissenschaften, etc.

Diesbezüglich eignen sich je nach persönlicher künftiger Berufsorientierung verschiedene Berufsfelder als Praktikumsstellen (vgl. oben), die individuell kombiniert und gewählt werden können.

Anrechnungsfähigkeit von Praktika

Aufgrund dieser o.g. vielfältigen Möglichkeiten der Ausrichtung des Praktikums muss die Anrechnungsfähigkeit der jeweiligen Tätigkeit bzw. Praktikumsleistung **vor Antritt der Stelle** mit dem Institut für Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung abgeklärt werden.

Praktika bei freischaffenden bildenden Künstlern sind in der Regel nicht anrechnungsfähig, ebenso Hospitationen in öffentlichen/privaten Schulen. Eigenverantwortlich gehaltener Kunstunterricht in öffentlichen/privaten Schulen kann –nach Absprache- anteilig (max. 50% / 2LP) bewilligt werden.

Eine Anrechnung von Leistungen, die als studentische Hilfskraft erbracht werden, ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Institut möglich, z. B. Hilfskraftstellen im Bereich Presse und Kommunikation oder in spezifischen Forschungsprojekten.